

BGE 23 I 25

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_25

FR: ATF 23 I 25

IT: DTF 23 I 25

Volltext

7. Urteil vom 3. Februar 1897 in Sachen Fecht. Julius Fecht ist im Juni 1896 durch das Bezirksgericht Baden, weil er, ohne im Besitz einer taxpflichtigen Ausweiskarte zu sein, Weinlieferungsbestellungen aufgenommen hatte, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, zu einer Buße und den Kosten verurteilt worden. Gemäß Verfügung der kantonalen Polizeidirektion wurde sodann Fecht unter Berufung darauf, daß er nach dem Thatbestande des angeführten Strafurteils zur Lösung einer taxpflichtigen Ausweiskarte verpflichtet sei, aufgefordert, für das Jahr 1896, II. Semester, eine derartige Karte zu lösen. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung wurde vom Regierungsrate des Kantons Aargau mit Schlußnahme vom 4. Dezember 1896 abgewiesen. Hiegegen erhob Fecht rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht: Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 kenne eine solche Folge der Übertretung, wie sie hier in Anwendung gebracht werden wolle, nicht. Diese qualifiziere sich als weitere Bestrafung des Rekurrenten und widerspreche dem Grundsatz *nulla poena sine lege*. Auch hätte eine Bestrafung nur durch den Richter vorgenommen werden können. Eventuell werde geltend gemacht, daß Art. 39 der aargauischen Kantonsverfassung dem Regierungsrat nirgends die Befugnis zuweise, die er sich in dem angefochtenen Beschlusse anmaße. Durch diesen werde auch Art. 3 der Kantonsverfassung verletzt. Deshalb sei derselbe aufzuheben. In der Vernehmlassung wird zunächst geltend gemacht, daß das Bundesgericht zur Beurteilung des Rekurses nicht kompetent sei, da sich letzterer gegen die Auslegung und Handhabung eines Bundesgesetzes richte (Art. 178, Ziff. 1 und Art. 182 O.=G.); im übrigen wird den Ausführungen des Rekurrenten namentlich insofern entgegengetreten, als es sich nicht

um eine Strafe sondern um die, den Administrativbehörden stehende Einforderung der Taxe für die Ausweiskarte handle, deren Lösung der Rekurrent nach den einschlägigen Vorschriften verpflichtet sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Soweit der Rekurrent behauptet, daß er seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden sei, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben. Dagegen steht es allerdings diesem nicht zu, zu untersuchen, ob, abgesehen hievon, durch den angefochtenen Beschluß das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden unrichtig angewendet worden sei. Dieses Gesetz wurde erlassen in Ausführung des Art. 31 der Bundesverfassung, und wenn schon Beschwerden wegen Verletzungen dieser Verfassungsbestimmung als Administrativstreitigkeiten den politischen Behörden zugewiesen sind, so gilt dies um so mehr für Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung eines in Ausführung jener Verfassungsbestimmung erlassenen Bundesgesetzes (vergl. Art. 189, Ziff. 3 u. Al. 2 O.=G. 2. Soweit vom Bundesgericht auf den Rekurs einzutreten ist, erscheint derselbe völlig unbegründet. Abgesehen davon, daß durch Art. 58 B.=V. nicht die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Kompetenzzuscheidung unter die Garantie der Verfassung gestellt, sondern lediglich den Bürgern dagegen Schutz gewährt wird, daß sie nicht von einem

Ausnahmegesamt beurteilt werden, handelt es sich zur Zeit lediglich um einen Akt der Verwaltung, den Ausspruch namlich, da der Rekurrent fur das II. Semester 1896 eine taxpflichtige Ausweiskarte zu losen habe. Hiezu aber war der Regierungsrat, kraft seiner Verwaltungs- und Vollziehungsgewalt, jedenfalls kompetent. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten, soweit darin eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden behauptet wird. Im ubrigen wird derselbe abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.